



Prüfungsbericht und Testat des
Rechnungsprüfungsamtes
vom 13.08.2013 zum
Gesamtabschluss 2010
der Stadt Hilden

Testat des Rechnungsprüfungsausschusses
vom 20.11.2013

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Prüfungsauftrag	5
2.1	Die Prüferinnen und Prüfer.....	6
2.2	Redaktionelle Hinweise	6
2.2.1	Liste der Prüfungsbemerkungen:	6
3.	Durchführung der Prüfung	8
3.1	Gegenstand der Prüfung	8
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	8
4.	Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung	10
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	13
5.1	Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag.....	13
5.1.1	Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	13
5.1.2	Gesamtabschlussstichtag.....	14
5.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	14
5.3	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	15
5.3.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)	15
5.3.2	Gesamtabschluss des Vorjahres.....	16
5.3.3	Kapitalkonsolidierung	17
5.3.4	Schuldenkonsolidierung	18
5.3.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	19
5.3.6	Zwischenergebniseliminierung	20
5.3.7	Gesamtkapitalflussrechnung	21
5.3.8	Gesamtlagebericht	22
5.3.9	Beteiligungsbericht	22
5.4	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	23
5.4.1	Wirtschaftliche Grundlage	23
5.4.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	24
5.4.3	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	27

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

6.	Bestätigungsvermerk.....	28
7.	Anlagenverzeichnis.....	30

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

1. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEFG NRW) vom 1. Januar 2005 wurde festgelegt, dass alle Kommunen in NRW spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen haben.

Das frühere, kameralistische Rechnungswesen der Gemeinden war mit der doppelten Buchführung der verselbständigten Aufgabenbereiche nicht kompatibel; die unterschiedlichen Systeme konnten nicht zu einer Rechnung zusammengefasst werden. Nach der Abkehr von der Kameralistik ist es nun möglich, einen vollständigen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Städte und ihrer Betriebe zu geben. Ein unterschiedlicher Grad organisatorischer oder rechtlicher Verselbständigungen stört nicht mehr das Gesamtbild und die Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander. Die Transparenz steigt und für die Steuerung des "Konzerns" Kommune stehen zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Der Gesamtabchluss legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen (vAB).

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.

Wie in der Privatwirtschaft gelten für den Gesamtabchluss die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der Mutterorganisation, also für Gemeinden die in der GemHVO vorgegebenen Regeln. Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit von Abschlussstichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung (und Währung).

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Der zum 31. Dezember 2010 aufgestellte Gesamtabschluss wurde dem Rat der Stadt Hilden zugeleitet und vom Rechnungsprüfungsamt für den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010 vom 12.12.2012 sowie der Gesamtlagebericht 2010 und der Beteiligungsbericht 2010 sind als gemeinsam Anlage Bestandteil dieses Prüfungsberichts.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Hilden - anders als von vielen anderen kreisangehörigen Städten bekannt ist - ihren ersten Gesamtabchluss mit eigenen Dienstkräften hausintern und nur unter gelegentlicher, externer Hilfe und Beratung erstellt und auch geprüft hat. Außerdem sind bislang geprüfte Gesamtabchlüsse nur von einigen Großstädten bzw. vom Kreis Mettmann bekannt; unter den kreisangehörigen Städten dürfte Hilden eine der ersten mit einem geprüften Gesamtabchluss ein. Der überwiegende Teil der Kreisangehörigen Städte beabsichtigt, mindestens mit der Prüfung, meist auch mit der Aufstellung Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

2. Prüfungsauftrag

Gem. § 116 Abs. 6 GO ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgabenbereich nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW die Prüfung des Gesamtabchlusses gehört.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der GO NRW, der GemHVO NRW, der Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung sowie der örtlichen Regelungen. Dabei legt die GemHVO NRW fest, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, anzuwenden ist. Zudem wurden auch die Handlungsempfehlungen des nordrheinwestfälischen Modellprojektes zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Praxisleitfaden des IM NRW, 4. Auflage, September 2009) sowie die Handreichung für Kommunen des IM NRW zur Anwendung des NKF (5. Auflage, Oktober 2012) zur Prüfung herangezogen.

Dieser Prüfbericht wurde in Anlehnung an die Leitfäden des Institutes der Rechnungsprüfer in Deutschland bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt und berichtet über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Der Gesamtabchluss wurde im Entwurf von Herrn Stadtkämmerer Klausgrete aufgestellt und von Herrn Bürgermeister Thiele bestätigt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Rat der Stadt Hilden zu seiner Sitzung am 12.12.2012 zugeleitet. Dieser hat in seiner o.g. Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (WP 09-14 SV 20/092).

Gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Bürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt Hilden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

2.1 Die Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfung wurde durchgeführt von

Stephanie Heise Verwaltungsprüferin
Michael Witek Prüfungsleiter und Amtsleiter RPA

Dem Amt für Finanzservice und den an der ersten Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Hilden beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die gute und einvernehmliche Zusammenarbeit während der gesamten begleitenden und abschließenden Prüfung ausdrücklich gedankt.

2.2 Redaktionelle Hinweise

Dieser Bericht enthält einige Prüfungsbemerkungen, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

- B1 Beanstandung einer Unkorrektheit,**
- H1 Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird,**
- E1 Empfehlung.**

Es werden u. U. auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Einige Prüfungsergebnisse sind im Bericht auch dargestellt, obwohl die Verwaltung einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt ist bzw. noch folgen will.

2.2.1 Liste der Prüfungsbemerkungen:

Beanstandungen

Nicht-Übernahme eines Hinweises aus dem Prüfbericht eines Teilbereiches (Beanstandung 01)..... 11

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Empfehlungen

Produktorientierte Ziele und Prognosezeitraum (Empfehlung 02)	11
Veränderungen der Gesamtertragslage und Gesamtfinanzlage gegenüber der Planung (Empfehlung 01)	10

Hinweise

Liquiditätsquote (Hinweis 04)	26
Pflichtangaben im Beteiligungsbericht (Hinweis 02)	23
Untersuchung, ob für Teilbereiche Betrauungen erforderlich sind. (Hinweis 01)	12
Verbindlichkeitenquote (Hinweis 03)	25

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach GemHVO aufgestellte Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtkapitalflussrechnung und der Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Den bestätigten Entwurf leitet der Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zu.

Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses konnte unter anderem deshalb nicht eingehalten werden, weil die Jahresabschlüsse 2010 der Stadt selbst und eines Teilbereiches noch nicht aufgestellt bzw. geprüft waren.

Die Verantwortung für den Gesamtabchluss, Gesamtlagebericht und die uns gemachten Angaben trägt die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens. Aufgabe der Prüfung ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dazu wurde der am 12.12.2012 im Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 13.08.2013 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht in einer schriftlichen Erklärung. Die von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Tochterunternehmen bzw. von deren Abschlussprüfern erbetenen Aufklärungen wurden ebenfalls uneingeschränkt erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben (§ 101 Abs. 8 GO NW).

Schwerpunktmäßig wurden

- die **Beurteilung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises**,
- der **Prozess der Gesamtabchlusserstellung** (Anpassung der Einzelabschlüsse an die für die Kommune geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Anfangsbestände) sowie
- die getroffenen **Konsolidierungsmaßnahmen**

geprüft. Dies fand bereits während des laufenden Prozesses durch ständige, begleitende Prüfung statt.

Die Prüfung war ebenfalls schon bei der Erstellung der Gesamtabchlussrichtlinie (GAR) begleitend eingebunden.

Die Gesamtabchlussprüfung umfasst grundsätzlich nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, da deren Prüfung bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch den Abschlussprüfer erfolgt ist (§ 116 Abs. 7 GO NRW).

Ebenso wurden die Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, soweit sie einer prüferischen Durchsicht und Bestätigung durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen wurden, nicht geprüft.

Die Prüfungen fanden im Zeitraum vom 29.01.2013 bis 13.08.2013 mit Unterbrechungen statt. Darüber hinaus wurde während der Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur abschließenden Prüfung begleitend geprüft und beraten.

4. Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Gemäß § 51 Abs.1 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen dazustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

Der Gesamtlagebericht entspricht - obwohl ausgesprochen knapp - insgesamt den gesetzlichen Vorgaben. Er erlaubt einen Überblick über die Lage des Konzerns, die von der Lage der Stadt dominiert wird. Die Einflüsse der Töchter auf den Gesamtabschluss sind ausreichend gewürdigt.

Die Gesamtertragslage und die Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage sind dargestellt. Nicht genannt bzw. erläutert sind allerdings eventuelle Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber den Plangrößen der Teilbereiche. Auch die Gesamtfinanzlage ist nicht erläutert.

E1: **Es wird empfohlen, in zukünftigen Gesamtlageberichten die Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber den Plangrößen der Teilbereiche sowie die Gesamtfinanzlage kurz zu erläutern.**

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Zwischen Rat und Verwaltung abgestimmte, produktorientierte Ziele sowie deren Erreichungsparameter sind nicht dargestellt und erläutert. Auch Ziele und Erreichungsgrade aus den Wirtschaftsplänen der Teilunternehmen sind nicht abgebildet.

Leider umfasst der Prognosezeitraum der voraussichtlichen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Hilden nicht den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

E2: **Es wird empfohlen, in zukünftigen Gesamtlageberichten produktorientierte Ziele und deren Erreichungsparameter bzw. mindestens die der Wirtschaftspläne darzustellen und zu erläutern. Der Prognosezeitraum der voraussichtlichen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung sollte mittelfristig sein.**

Hinsichtlich der Risiken für die zukünftige Entwicklung sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes noch zwei Sachverhalte erwähnenswert:

1. In den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Gemeinnützigen Seniorendienste Hilden mbH wird das (seit 10 Jahren) bestehende Problem, geeignetes Fachpersonal zu finden, als ganz wesentliches Risiko dargestellt. Im Bericht zum Abschluss 2011 wird sogar von der „zunehmenden Schwierigkeit“ gesprochen. In den Lageberichten findet sich zu diesem Thema keine solche Aussage. Dennoch bzw. gerade deshalb sollte der Gesamtlagebericht auf diese unterschiedliche Einschätzung der Geschäftsführung und der Teilbereichsprüfer hinweisen:

B1: **Eine Abschätzung, inwieweit diese zunehmende Schwierigkeit mit der im Gesamtlagebericht wiedergegebenen Annahme der Gem. Seniorendienste bezüglich einer wachsenden Nachfrage nach Heim- bzw. betreuten Wohnplätzen interagieren kann, sollte der Gesamtlagebericht für den Abschluss 2011 enthalten.**

2. In den Lageberichten der Jahresabschlüsse 2011 einiger Gesellschaften (Verkehrsgesellschaft, Grundstücksgesellschaft) wird dargestellt, dass für die jeweilige Gesellschaft die beihilferechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Daseinsvorsorge und der derzeit geltende Rechtsrahmen der EU-Kommission für die Zahlung von staatlichen Ausgleichszahlungen im Bereich der Daseinsvorsorge von Bedeutung seien. Ein Risiko wird hier von Seiten der Geschäftsführung nicht gesehen.

Im Gegensatz dazu sehen die Wirtschaftsprüfer hier ein Risiko und emp-

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hilden

fehlen, beihilferechtlich prüfen zu lassen, ob der „Freistellungsbeschluss“ der EU-Kommission vom 20.12.2011, über den sich Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge absichern lassen, vorliegend anwendbar sei, sowie ggf. durch eine auf diesem EU-Dokument basierende „Betrachtung“ eine solche Beihilferechtfertigung sicherzustellen.

H1: Im Jahr 2012 wurde durch die Stadt ein geeignetes Unternehmen mit der Prüfung für alle in Frage kommenden Teilbereiche beauftragt; die Ergebnisse liegen vor und werden z. Zt. umgesetzt.

Zusammen mit den Erläuterungen zur Gesamtbilanz und -ergebnisrechnung, die im Detail die wesentlichen Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen zum Gesamtabschluss zusammenführen, sind die haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zur Gesamtlage hinreichend analysiert.

Auf eine Angabe am Schluss des Gesamtlageberichtes gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten etc.) wurde zur Vermeidung von Doppelnennung und unter Verweis auf den Einzelabschluss der Stadt Hilden (Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010) verzichtet. Eine Prüfung dieser Angaben ist entsprechend nicht erfolgt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

5.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

5.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlichen und organisatorischen selbständigen Betriebe der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW i. V. m. den §§ 300 ff HGB.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 20.1 - Amt für Finanzservice **begleitend** geprüft und vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2010 (WP 09-04 SV 20/022) zur Kenntnis genommen.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden. Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die Betriebe zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bewerten.

Vollkonsolidiert wurden folgende vAB¹:

Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	Beteiligung	100%
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	Beteiligung	100%
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	Beteiligung	100%
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	48%
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	52%
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas	Beteiligung	65%
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	5,1%

¹ verselbstständigte Aufgabenbereiche

Eine **Equity-Konsolidierung** fand nur beim **Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden** statt.

Bei den weiteren Beteiligungen, die die Stadt Hilden hält, besteht kein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt und sie sind aus Konzernsicht von untergeordneter Bedeutung. Sie wurden von daher im Gesamtabchluss nicht konsolidiert, sondern lediglich mit dem anteiligen Eigenkapital zu Anschaffungskosten (**at cost**) zum 31.12.2010 ausgewiesen.

5.1.2 Gesamtabchlussstichtag

In jedem Haushaltsjahr ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für den Abschlussstichtag 31. Dezember ein Gesamtabchluss aufzustellen.

Das bedeutet, dass für den ersten Gesamtabchluss 2010 die Kernverwaltung sowie die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), die voll zu konsolidieren sind, ihre Konten zum 31.12.2010 geschlossen haben müssen.

Auf Ausnahmetatbestände wird hier nicht näher eingegangen, da der Gesamtabchluss 2010 des „Konzerns“ Stadt Hilden hiervon nicht berührt war.

Der Gesamtabchlussstichtag entspricht dem des Mutterunternehmens und aller einzubeziehender vAB.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Einzelabschlüsse der einzelnen vAB wurden bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft, somit muss die Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse nicht mehr in die Prüfung des Gesamtabchlusses mit einbezogen werden (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Dadurch werden Doppelprüfungen der Abschlussprüfer vermieden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Einzelabschlüsse ordnungsgemäß geprüft wurden und kein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Allerdings ist bei der Gesamtabchlussprüfung darauf zu achten, ob die Vorschriften für die Übernahme der Einzelabschlüsse in den Gesamtabchluss beachtet worden sind.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Die Richtigkeit der Überleitung (KB II² und ER II³) muss vom Wirtschaftsprüfer der einzelnen vAB bescheinigt/bestätigt werden (siehe GAR vom 07.09.2011).

Alle unter Pkt. 5.1.1 aufgeführten vAB in privatrechtlicher Form sind durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden.

Die Zweckverbände VHS und Gesamtschule Langenfeld-Hilden wurden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden geprüft.

Die jeweiligen Prüfberichte liegen vor.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)

Beim Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges, aus einer Buchhaltung (Kreditorenkonten, Debitorenkonten, Sachkonten, Anlagenrechnung etc.) abgeleitetes Rechenwerk, sondern ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk. Er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der korrekten Überleitung aus den geprüften Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

Alle Jahresabschlüsse 2010 der verselbständigten Aufgabebereiche des Vollkonsolidierungskreises der Stadt Hilden wurden von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und ohne Einschränkungen testiert. Gem. § 116 Absatz 7 GO wurden diese Jahresabschlüsse daher nicht erneut geprüft.

Entsprechend dem Hinweis in der GAR verzichtet die Stadt Hilden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses vorerst auf eine spezielle Konsolidierungssoftware.

Der erste Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hilden wurde auf Basis der bei der Stadt Hilden eingesetzten Finanzsoftware New System der Firma Infoma

² Konzernbilanz II

³ Ergebnisrechnung II

<p>Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hilden</p>
--

erstellt. Den Tochtergesellschaften wurden Formulare für die Saldenabstimmungen und die jeweiligen Überleitungstabellen als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Hier wurden den NKF-Konten laut Überleitungstabelle die jeweiligen testierten Jahresabschlusswerte zugeordnet. Die Überleitungstabelle sollten vom jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Tatsächlich konnten nur bei der Stadt Hilden Holding GmbH und der Seniorendiensten der Stadt Hilden GmbH Bestätigungen der für die Prüfung des jeweiligen Einzelabschlusses zuständigen Wirtschaftsprüfer eingeholt werden; hinsichtlich der übrigen Gesellschaften war die Zeit für die Bestätigung der Überleitungstabellen bereits zu fortgeschritten und die seinerzeit beschäftigten Wirtschaftsprüfer standen nicht mehr zur Verfügung. Diese Überleitungstabellen wurden dann vom Amt für Finanzservice der Stadt Hilden angelegt und vom Rechnungsprüfungsamt begleitend und stichprobenartig geprüft.

Die Überleitungstabelle des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haan wurde ebenfalls von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zuständigen Prüfers der Stadt Hilden bestätigt.

Die Verarbeitung der Überleitungstabellen zur Vorbereitung des Imports in die für die Erstellung des Gesamtabschlusses verwendete Software „New System“ geschah mittels eines kleinen Excel-Makros. Dieses Makro wurde im Rahmen dieser Prüfung betrachtet; es ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche Fehlfunktion.

Die Übereinstimmung der elektronischen Excel-Überleitungstabellen mit den bestätigten Tabellen wurde überprüft.

5.3.2 Gesamtabschluss des Vorjahres

Es handelt sich um den ersten Gesamtabschluss. Daten aus den Vorjahren können somit noch nicht vorliegen.

5.3.3 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Verwaltung wird der Anteilsbesitz an den vAB als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen und zwar einmal über den Beteiligungsbuchwert und somit über das Eigenkapital der Mutter und zum zweiten Mal über das Eigenkapital des vAB (die Vermögensgegenstände und Schulden des vAB).

Daher sind die Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das neubewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Als fiktiver Erwerbszeitpunkt gilt der Stichtag der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Durch die **Kapitalkonsolidierung** wurde ein Finanzvolumen von **25.271.173,45 €** eliminiert. Diese Summe setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten Beteiligungsbuchwerten zusammen:

Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	19.808.194,21 €
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	3.334.749,86 €
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	2.092.555,46 €
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	9.171,14 €
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	26.502,78 €
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan	0,00 €
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	über Konzern SHH konsolidiert

Aus der Gegenüberstellung der bilanzierten Beteiligungsbuchwerte und den konsolidierungspflichtigen Eigenkapitalanteilen fallen folgende Unterschiedsbeträge an:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

	Aktivischer Unterschiedsbetrag	Passivischer Unterschiedsbetrag
Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	---	36.097.864,68 €
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	---	647.091,68 €
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	77.019,19 €	---
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	---	59.816,74 €
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	---	20.243,14 €
VHS-Zweckverband Hilden-Haas	keine Konsolidierung, siehe S. 24 GA 2010	
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	über Konzern SHH konsolidiert	

Sowohl die Schritte der Konsolidierungsvorbereitungen als auch die Konsolidierungsbuchungen sind nachvollziehbar. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.3.4 Schuldenkonsolidierung

Da der Gesamtabchluss die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und ihrer Tochterunternehmen aufzeigt, als wären sie eine Einheit (Einheitstheorie), sind sämtliche konzerninternen Schuldbeziehungen zu eliminieren (§ 303 Abs. 1 HGB).

Daher müssen bei der Schuldenkonsolidierung die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen vAB konsolidiert werden. Dafür werden zunächst die konzerninternen Schuldbeziehungen abgestimmt. Im Idealfall stimmen die Beträge der Forderung und Verbindlichkeiten überein und können so miteinander verrechnet werden. Gibt es wesentliche Differenzen zwischen den gemeldeten Werten, muss die Ursache der sog. Aufrechnungsdifferenzen ermittelt werden. Man unterscheidet zwischen stichtagsbezogenen, unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Stichtagsbezogene Aufrechnungsdifferenzen fallen im „Konzern“ Stadt Hilden nicht an, da die Bilanzstichtag nicht voneinander abweichen.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen durch falsche Buchungen und zeitliche Buchungsunterschiede.

Echte Aufrechnungsdifferenzen bestehen aufgrund unterschiedlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Über die **Schuldenkonsolidierung** wurden insgesamt **6.873.713,23 €** eliminiert. Diese Summe (Forderungen) verteilt sich wie folgt auf die vAB:

	Forderung gegenüber Beteiligungen
Stadt Hilden	4.437.262,90 €
Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	242.253,77 €
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	340,00 €
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	0,00 €
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	417.026,10 €
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	200.340,28 €
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas	1.576.490,18 €

5.3.5 **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Ebenso müssen nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB in der Gesamtergebnisrechnung diejenigen Aufwendungen und Erträge eliminiert werden, die aus Beziehungen zwischen der Kommune und den vAB oder den vAB untereinander entstanden sind.

Auf die Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen kann verzichtet werden, wenn sie unwesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB).

Nach der GAR der Stadt Hilden werden die Saldenbestätigungen eines jeden Jahres erhoben. Hierzu sind entsprechende Formulare, die Anlage der GAR sind, auszufüllen.

Durch die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung, nach denen die vAB überwiegend für geleistete Lieferungen und Leistungen an die Stadt umsatz-

steuerpflichtig sind und die Stadt nur im Rahmen der sogenannten „Betriebe gewerblicher Art“ Vorsteuer geltend machen darf, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese Differenzen (Mehraufwand) sind im Gesamtabchluss bei den Ergebnisrechnungspositionen verblieben.

Die erstmalige Saldenabstimmung zur Durchführung der Konsolidierung erforderte einen hohen Abstimmungsaufwand sowie umfangreiche Nacharbeiten bei der Erstellung des Gesamtabchlusses.

Die stichprobenhafte Prüfung einzelner Konsolidierungen führte zu keinen Feststellungen.

5.3.6 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie sie in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Damit sind in der Gesamtbilanz Erfolgserträge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten die aus „Konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes in der Gesamtbilanz,
- Beruhen auf Lieferung oder Leistung innerhalb des Konsolidierungskreises,
- Wertunterschied gegenüber Gesamtanschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. bei Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kommune und ihren vAB sowie

beim Erwerb von selbsterstellten (konzernintern: Ansatzverbot in der Gesamtbilanz) oder erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen relevant. Gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Eliminierung von nur untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ ist.

Darüber hinaus ist die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung nicht zwingend durchzuführen, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurde und die Ermittlung des Ansatzes mit verhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Dies ist jeweils im Anhang anzugeben.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden die Parkeinrichtungen der Stadt Hilden an die VGH übertragen. Der hierzu gefertigte Vermerk des Fachamtes vom 14.09.2012 liegt der Prüfung vor. Eine Zwischenergebniseliminierung war diesbezüglich nicht notwendig.

5.3.7 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (GKFR) wurde gemäß DRS 2 unter Anwendung der indirekten Methode für den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit aufgestellt.

Von der Verwaltung wurde das „Bottom-Up-Konzept“ zur Erstellung der GKFR herangezogen.

Dabei wird die GKFR von den Kapitalflussrechnungen der einzelnen in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB abgeleitet.

Das bedeutet, dass die KFR der vAB zu einer Summenkapitalflussrechnung zusammengeführt werden, aus der dann die „konzerninternen“ Zahlungsströme zu eliminieren sind.

Die GKFR wurde ordnungsgemäß aus den einzelnen Kapitalflussrechnungen und Überleitungstabellen der konsolidierten vAB abgeleitet.

Die im Rahmend der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren sowohl ausreichend als auch angemessen und genügten den Anforderungen.

5.3.8 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Tochterorganisationen sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

5.3.9 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er soll detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen enthalten, z. B. über Ziele und Leistungen, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Eine komplette Neuaufstellung des Beteiligungsberichts wird nicht jedes Jahre als neue Aufgabe zu erledigen sein, sondern ist von der Verwaltung jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die vAB erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der vAB transparent gemacht wird.⁴

Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabchluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt.

In den Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufzuführen und darzustellen, zu denen die Verwaltung ein Beteiligungsverhältnis hat, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören.

⁴ Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 1121

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Da der Beteiligungsbericht nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses ist, wurde er nur auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen.

H2: **Bei der Durchsicht des Beteiligungsberichtes ist aufgefallen, dass nicht alle Pflichtangaben des § 52 Abs. 1 GemHVO NRW enthalten sind. So fehlen beispielsweise Angaben und Erläuterungen zu den Leistungen der Beteiligungen und bei wesentlichen Beteiligungen diese unter Angabe von Kennzahlen sowie die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.**

Zum Teil finden sich einige Angaben im Gesamtabchluss wieder, jedoch ohne Erläuterungen. Lt. GemHVO müssen sie aber Teil des Beteiligungsberichtes sein.

Zukünftig sollten daher die Angaben gem. § 52 Abs. Nr. 2, 4, 5 und 6 GemHVO NRW auch im Beteiligungsbericht aufgeführt sein.

5.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

5.4.1 Wirtschaftliche Grundlage

Die gesamtwirtschaftliche Situation im Jahr 2010 war auch in Deutschland geprägt durch die gerade begonnene Hochphase der Euro-Krise und die Anstrengungen der öffentlichen Hände, durch Konjunkturfördermaßnahmen deren schlimmste Auswirkungen abzufedern. Diese Situation ist auch an den Gebietskörperschaften in NRW und deren verselbständigten Aufgabenbereichen nicht spurlos vorüber gegangen. Verlässliche statistische Zahlen und Erkenntnisse liegen angesichts der Tatsache, dass viele Gebietskörperschaften gerade zum 31.12.2010 ihren ersten Gesamtabchluss aufstellen, noch nicht vor.

Allerdings lassen sich zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) selbst Aussagen treffen; diese wiesen in 2010 trotz eines Zuwachses der Einnahmen (+ 19,7 Mrd. €) und nur leicht gestiegener Ausgaben (+11,6 Mrd. €) insgesamt ein negatives Rechnungsergebnis i. H. v. 82,8 Mrd. € aus.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hilden

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das allerdings eine Verbesserung des Ergebnisses um 8,1 Mrd. €.⁵

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW (ohne die Schulden ihrer Beteiligungen) belief sich zum 31.12.2010 auf 57.163.851.000 €. Dies entspricht einer Verschuldung von 3.202,35 € je Einwohner. Auf den Kreis Mettmann entfallen hiervon 990.244.000 € (1.997,80 je Einwohner). Für Hilden wird in der Statistik lediglich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 377,31 € je Einwohner ausgewiesen.⁶

Allerdings enthält diese Statistik grundsätzlich⁷ als „Verschuldung“ nur die investiven Kredite und Liquiditätskredite. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, aus Transferleistungen oder gegenüber verbundenen Unternehmen bleiben unberücksichtigt.

5.4.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist insgesamt zutreffend, allerdings bildet der Jahresabschluss der Stadt Hilden den größten Teil des Gesamtabschlusses. Das negative Ergebnis des Konzerns ist deshalb dem Gewichts des städtischen Einzelabschlusses geschuldet.

Vertreter der Stadt Hilden sind in den Gremien der Töchtergesellschaften vertreten, eine (ausbaufähige) Beteiligungsverwaltung ist eingerichtet, so dass zukünftig auch die Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern optimiert werden können.

Eine gemeinsame Konzernbuchhaltung ist nicht eingerichtet, so dass für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2010 unterschiedliche Werte aus der Buchhaltung der Stadt Hilden bzw. der Töchter herangezogen wurden. Es ist empfehlenswert, eine unterjährige Abstimmung vorzunehmen, spätestens vor Aufstellung des einzelnen Jahresabschlusses der vAB.

Zum Verfahren ist anzumerken, dass die Überleitung der Bilanzen der Töchter in die NKF-Bilanz durch die Töchtergesellschaften von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern bestätigt wird.

⁵ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2011, S. 55

⁶ http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pres_189_11.html

⁷ Diese Betrachtungsweise ist für alle Gebietskörperschaften gleich vorgegeben.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Da der Wert der kurzfristigen Verbindlichkeiten auch für die Berechnung der Liquidität II. Grades heranzuziehen ist, stimmt dessen Wert im Lagebericht ebenfalls nicht.

H4: Die Liquidität II. Grades beträgt nicht 88,38%, sondern 143,71%.

Die richtige, höhere Kennzahl bedeutet, dass noch weniger Probleme bestehen sollten, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zurückzuführen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zu mehr als 100 Prozent abgedeckt.

Gesamtvermögenslage

Hierzu gehört u. a. die Anlagenintensität, die den Anteil des Gesamtanlagevermögens im Verhältnis zum Gesamtvermögen widerspiegelt und die Ende 2010 = 88,30% beträgt.

Die Infrastrukturquote konkretisiert die Aussage über die Anlagenintensität im Hinblick auf das Infrastrukturvermögen und verdeutlicht, in welchem Umfang gesamtstädtisches Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Diese Quote beträgt 27,78% und zeigt im Vergleich zu der Quote der Stadt (34,90%), dass in Hilden anders als in vielen anderen Städten nur wenig Infrastrukturvermögen an Tochtergesellschaften ausgegliedert ist. Dort finden sich dann in den Gesamtabchlüssen der Stadtkonzerne eher Quoten, die der der Stadt Hilden alleine ähneln.

Die Abschreibungsintensität veranschaulicht, in welchem Umfang der Konzern Stadt durch die Abnutzung des Gesamtanlagevermögens belastet wird. Sie beträgt im Berichtsjahr 6,29%. Diese Kennzahl wird durch die Drittfinanzierungsquote von 13,13% insofern beeinflusst, als dass die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen reduzieren.

Mit dem Anlagendeckungsgrad 2 werden neben dem Gesamteigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie das langfristige Fremdkapital miteinbezogen. Mit Berichtsjahr ergab sich ein Anlagendeckungsgrad 2 von 84,68%. Dies bedeutet, dass gut als 4/5 des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es regelmäßig auch langfristig finanziert werden.

Hinsichtlich der Analyse der Gesamtertrags- und Aufwandssituation sind unter anderem nachfolgende Kennzahlen von Bedeutung:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

Der Aufwandsdeckungsgrad von 98,15% zeigt an, dass 1,85% der ordentlichen Gesamtaufwendungen von 219,74 Mio. € nicht durch ordentliche Gesamterträge von 215,68 Mio. € gedeckt sind.

Die Personalintensität, mit der der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemessen wird, beträgt 23,25%.

Mit der Sach- und Dienstleistungsintensität wird aufgezeigt, in welchem Umfang sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Auch hier zeigt der Vergleich der städtischen Kennzahl von 11,20% zu der Gesamtkennzahl von 26,78%, dass konzernweit erheblich mehr Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden als von der Stadt selbst.

5.4.3 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Bewertungsgrundlagen bei der Aufstellung dieses Gesamtabchlusses 2010 waren die

- Richtlinie für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses der Stadt Hilden (Gesamtabschlussrichtlinie) vom 30.08.2011

und der

- Bilanzierungs und Bewertungsleitfaden der Stadt Hilden Stand: 26.04.05
VV aktualisiert: 09.08.2011

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind der Prüfung nicht bekannt.

6. Bestätigungsvermerk

Die Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2010, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW unter Einbeziehungen des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zu umfassen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

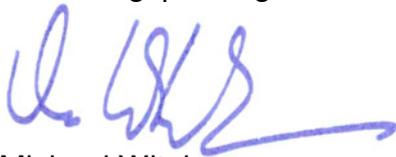
Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

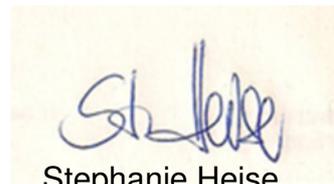
Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 13.08.2013

Rechnungsprüfung



Michael Witek
Leiter des Rechnungs-
prüfungsamtes
der Stadt Hilden



Stephanie Heise
Rechnungsprüferin
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 20. November 2013

Rechnungsprüfungsausschuss

Hartmut Toska
Vorsitzender

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Hilden

7. Anlagenverzeichnis

Die Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters ist diesem Bericht auf den nächsten Seiten als Anlage unmittelbar beigefügt.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010 vom 12.12.2012 sowie der Gesamtlagebericht 2010 und der Beteiligungsbericht 2010 sind als gemeinsam Anlage Bestandteil dieses Prüfungsberichts.

Vollständigkeitserklärung

Gesamtabschluss und -lagebericht für das Haushaltsjahr 2010

Herr Bürgermeister Horst Thiele gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Ute Rühlow
Frau Marion Kirchhoff
Frau Susanne Enke
Frau Kirsten Schaffrath

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 27 - 31 GemHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Buchhaltung (Überleitungstabellen aus den verselbständigten Teilbereichen, Konzernbilanzen I und II, Ergebnisrechnungen I und II, Konsolidierungsbuchungen und deren Dokumentation) insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Buchhaltung sind alle für die Erstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Buchungen, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die Buchungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 27 Abs. 5 GemHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Die nach § 31 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Buchhaltung wurde

von mir wahrgenommen
 auf Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete übertragen und von ihm wahrgenommen

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

1. Der Gesamtabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Alle erforderlichen Konsolidierungsbuchungen wurden durchgeführt. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Gesamtabschluss enthalten.
 - sind im Lagebericht dargelegt.
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage entgegenstehen
 - bestehen nicht.
 - sind gesondert erläutert.
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.
6. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Gesamtbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - und sind unter Ziffer _____ aufgeführt.
8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
 und sind unter Ziffer _____ aufgeführt.

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Gesamtbilanz erscheinen

- nicht angegeben.
 im Anhang angegeben.
 unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind im Anhang angegeben.
 sind unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt.

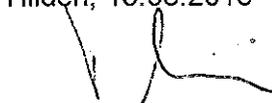
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind vollständig mitgeteilt worden.

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Gesamtlageberichts gemachten Angaben gem. § 116 Abs. 4 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 13.08.2013



Unterschrift

Stand 02.09.2013

Herausgeber:

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 85 170
E-Mail: rpa@hilden.de